

Hinweis:

Die Klage gegen die Duldungsanordnung einschließlich damit verbundener Vollstreckungsmaßnahmen hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Duldungsanordnung beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Duldungsanordnung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Clausthal-Zellerfeld, den 07.09.2023,

im Auftrag

gez.

Dr. Fürst

Anlagen:

Anlage 1: Beschreibung der Baugrunduntersuchungsmethoden

Anlage 2: Listen der von Baugrunduntersuchungen und Gewässerbeprobungen betroffenen Flurstücke

Anlage 3: Listen der von den Vermessungsarbeiten betroffenen Flurstücke

Anlage 4: Übersichtsplan mit Teilkampagnen